



Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung ab:

I.

Die Gesellschaft entspricht den am 15. Juni 2012 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (Kodexfassung vom 15. Mai 2012) mit folgenden Ausnahmen:

1. Entgegen Ziffer 3.8 der Kodexfassung vom 15. Mai 2012 sieht die von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für ihren Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung keinen Selbstbehalt vor.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind grundsätzlich nicht der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden könnten. Die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft plant deshalb insoweit keine Änderung ihrer aktuellen D&O-Versicherungsverträge.

2. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassung vom 15. Mai 2012 haben die in zwei Vorstandsverträgen vereinbarten variablen Vergütungsbestandteile ausnahmsweise keine mehrjährige Bemessungsgrundlage.

Der Aufsichtsrat hält eine solche Bemessungsgrundlage in den konkreten Fällen nicht für zwingend geboten. Auch ohne eine solche Bemessungsgrundlage ist aus Sicht des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der Ausgestaltung der variablen Vergütungsbestandteile sichergestellt, dass die Vergütung der betreffenden Vorstandsmitglieder insgesamt auf eine

nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist.

3. Entgegen Ziffer 5.3.2 Satz 3 der Kodexfassung vom 15. Mai 2012 verfügt der Finanz- und Prüfungsausschuss derzeit über einen Vorsitzenden, der nicht unabhängig im Sinne des Kodex ist.

Der Gesetzgeber hat es im Rahmen des Aktiengesetzes als ausreichend erachtet, dass mindestens ein Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses, welches über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt, unabhängig sein muss. Dieses Mitglied muss nicht dessen Vorsitzender sein. Dieser Wertung des Gesetzgebers schließt sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft an.

4. Entgegen Ziffer 5.4.6 Abs. 3 der Kodexfassung vom 15. Mai 2012 erfolgt kein individualisierter und nach Bestandteilen aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder Lagebericht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind der Auffassung, dass die damit verbundenen Eingriffe in die Privatsphäre der Aufsichtsratsmitglieder in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen einer solchen Praxis stehen. Im Anhang bzw. Konzernanhang und im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht werden die Aufsichtsratsvergütungen in einer Summe dargestellt. Die Vergütungen sind ferner durch die öffentlich zugängliche Satzung der Gesellschaft bekannt. Ein individueller Ausweis brächte keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen. Im Übrigen liegt ein Einverständnis der Aufsichtsratsmitglieder mit einem individualisierten Ausweis nicht vor.



5. Entgegen Ziffer 6.6 Satz 1 der Kodexfassung vom 15. Mai 2012 erfolgt keine Angabe des Besitzes von Aktien der Gesellschaft von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, der direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Wertpapierhandelsgesetzes die Kapitalmarktinteressen und die berechtigten Datenschutzinteressen gegeneinander abgewogen. Ein darüber hinausgehender Ausweis zum Anteilsbesitz von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern brächte nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen.

II.

Die Gesellschaft hat seit Abgabe ihrer letztjährigen Entsprechenserklärung am 24. November 2011 sowie ihrer ergänzenden Erklärung am 27. März 2012 den am 2. Juni 2010 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen (Kodexfassung vom 26. Mai 2010) und ab dem 15. Juni 2012 den im elektronischen Bundesanzeiger am 15. Juni 2012 bekannt gemachten Empfehlungen (Kodexfassung vom 15. Mai 2012) der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

1. Entgegen Ziffer 3.8 der Kodexfassungen vom 26. Mai 2010 und 15. Mai 2012 sah die von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für ihren Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung aus den unter Ziffer I. 1. beschriebenen Gründen keinen Selbstbehalt vor.

2. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassungen vom 26. Mai 2010 und 15. Mai 2012 hatten die in zwei Vorstandsverträgen vereinbarten variablen Vergütungsbestandteile aus den unter Ziffer I. 2. dargelegten Gründen ausnahmsweise keine mehrjährige Bemessungsgrundlage.

3. Entgegen Ziffer 4.2.3 der Kodexfassungen vom 26. Mai 2010 und 15. Mai 2012 bestanden bis zum 24. November 2011 zwei Vorstandsverträge und ab diesem Zeitpunkt bis

zum 24. Mai 2012 ein Vorstandsvertrag, der keine Berücksichtigung sowohl positiver als auch negativer Entwicklungen bei der Ausgestaltung variabler Vergütungsbestandteile vorsah. Bis zum 24. November 2011 sahen zwei Vorstandsverträge und ab diesem Zeitpunkt bis zum 24. Mai 2012 ein Vorstandsvertrag keine Regelungen über Abfindungszahlungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund (Abfindungs-Cap) außerhalb der Fälle eines Kontrollwechsels (Change of Control) vor. Entgegen der entsprechenden Empfehlung in Ziffer 4.2.3 enthielt bis zum 24. Mai 2012 ein Vorstandsvertrag zudem keine variablen Vergütungsbestandteile im herkömmlichen Sinn sowie entgegen der entsprechenden Empfehlung in Ziffer 4.2.3 die Zusage einer Leistung aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Change of Control, die unter Umständen 150 % des in Ziffer 4.2.3 empfohlenen Abfindungs-Cap übersteigen konnte.

Die Berücksichtigung sowohl positiver als auch negativer Entwicklungen bei der Ausgestaltung variabler Vergütungsbestandteile war in dem betreffenden Vorstandsvertrag bereits deshalb nicht erforderlich, weil darin keine variablen Vergütungsbestandteile im herkömmlichen Sinne vorgesehen waren.

Der Verzicht auf variable Vergütungsbestandteile im herkömmlichen Sinne war nach Ansicht des Aufsichtsrats der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft ein wichtiger Baustein, um das betreffende Vorstandsmitglied stärker als schon bisher auf eine nachhaltige Entwicklung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft zu incentivieren. Das galt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich für das Unternehmen wichtige langfristige Entscheidungen nicht immer in absehbarer Zeit auf in variablen Vergütungsbestandteilen gebräuchliche Finanzkennzahlen auswirken.

Im Übrigen war der Aufsichtsrat grundsätzlich der Ansicht, dass eine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Berücksichtigung sowohl positiver als auch negativer Entwicklungen nicht zwingend erforderlich ist, um die Vorstandsmitglieder auf eine nachhaltige Entwicklung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft zu incentivieren.



Regelungen über ein Abfindungs-Cap außerhalb der Fälle eines Change of Control hielt der Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft in den konkreten Fällen nicht für zweckdienlich, weil dies eine Einschränkung bei situationsgebundenen Verhandlungen über etwaige Aufhebungsvereinbarungen bedeutet hätte.

Soweit ein Vorstandsvertrag für den Fall der Beendigung der Vorstandstätigkeit im Falle eines Change of Control eine Berechnung der Abfindungshöhe auf Basis fester Beträge pro Jahr der Restlaufzeit vorsah, bestand damit eine Regelung, die nach Ansicht des Aufsichtsrats der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für beide Parteien sachgerechter war als eine prozentuale Anknüpfung an das in Ziffer 4.2.3 empfohlene Abfindungs-Cap.

4. Entgegen Ziffer 5.3.2 Satz 3 der Kodexfassung vom 15. Mai 2012 verfügte der Finanz- und Prüfungsausschuss über einen Vorsitzenden, der nicht unabhängig im Sinne des Kodex war.

Mit Inkrafttreten der Kodexfassung vom 15. Mai 2012 wurde die bisherige Anregung, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses u.a. auch unabhängig sein sollte, in eine Empfehlung umgewidmet. Vor dem Hintergrund der bereits unter Ziffer I. 3 beschriebenen Wertung des Gesetzgebers sah der Aufsichtsrat keine Veranlassung, den Vorsitz des Finanz- und Prüfungsausschusses neu zu besetzen.

5. Entgegen Ziffer 5.4.1 Absatz 3 Satz 1 der Kodexfassungen vom 26. Mai 2010 und 15. Mai 2012 wurde der Vorschlag des Aufsichtsrats an die ordentliche Hauptversammlung 2012 zur Nachwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes nicht dem Ziel gerecht, bis zum Jahr 2014 eine Frau zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen.

Der Aufsichtsrat hatte auf der Grundlage seiner Kandidatenauswahl der Hauptversammlung den am besten geeigneten Kandidaten vorzuschlagen. Im Vordergrund standen dabei die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen der Kandidaten. Eine einseitig am Erreichen der

Zielzusammensetzung orientierte Auswahlentscheidung hätte nach Auffassung des Aufsichtsrats dem Unternehmensinteresse widersprochen.

6. Entgegen Ziffer 5.4.6 Absatz 2 Satz 1 der Kodexfassung vom 26. Mai 2010 entsprach die der ordentlichen Hauptversammlung 2012 von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagene Regelung für die Aufsichtsratsvergütung nicht der Empfehlung, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats auch eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen.

Vorstand und Aufsichtsrat waren der Auffassung, dass die Festsetzung einer ausschließlich festen Vergütung besser geeignet ist, der unabhängig vom Unternehmenserfolg zu erfüllenden Kontrollfunktion des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen.

7. Entgegen Ziffer 5.4.6 Abs. 3 der Kodexfassungen vom 26. Mai 2010 und 15. Mai 2012 erfolgte aus den unter Ziffer I. 4. dargelegten Gründen kein individualisierter und nach Bestandteilen aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht bzw. im Anhang oder im Lagebericht.

8. Entgegen Ziffer 6.6 Satz 1 der Kodexfassungen vom 26. Mai 2010 und 15. Mai 2012 erfolgte aus den unter Ziffer I. 5. dargelegten Gründen keine Angabe des Besitzes von Aktien der Gesellschaft von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, der direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist, im Corporate Governance Bericht oder an anderer Stelle.

Haselünne, den 04. Dezember 2012

Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft




BERENTZEN-GRUPPE AG

So schmeckt Lebensfreude

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat



Stefan Blaschak



Gert Purkert